

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand: 19.02.2020

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Einkaufsbedingungen") werden jeder Bestellung der Braso Technik GmbH, FN 503507 b ("Besteller") und jedem Vertragsabschluss mit dem Lieferanten zugrunde gelegt und gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall seitens Braso Technik GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.4 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Besteller gültigen Einkaufsbedingungen. Diese sind unter <https://www.sunkidworld.com/de/braso-technik-gmbh> abrufbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Anfragen des Bestellers sind lediglich Einladungen an den Lieferanten zur Legung eines verbindlichen Angebots und für den Besteller unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Angebot des Lieferanten vom Besteller schriftlich angenommen wird, wobei im Sinne dieser Einkaufsbedingungen auch eine E-Mail der Schriftform entspricht.
- 2.3 Der Besteller kann vor oder während der Leistungserbringung Änderungen, Reduzierungen oder Erweiterungen der Lieferung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant darf die Ausführung solcher Änderungen nur verweigern, wenn der Betrieb des Lieferanten auf die Ausführung der gewünschten Zusatzleistung nachweislich nicht eingerichtet ist oder die gewünschte Änderung, Reduzierung oder Erweiterung zu einem erhöhten nicht genehmigungsfähigen Sicherheitsrisiko führen würde.
- 2.4 Änderungen seitens des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3 Entgelte

- 3.1 Es gelten die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbarten Entgelte.
- 3.2 Das Entgelt umfasst sämtliche Aufwendungen des Lieferanten zur fach- und termingerechten Leistungserbringung. Das Risiko für die Richtigkeit der Entgelt- und Risikokalkulation liegt ausschließlich beim Lieferanten, der diesbezüglich ausdrücklich auf eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums, Laesio Enormis bzw. anfänglichen Fehlens oder nachträglichen Wegfalles der Geschäftsgrundlage verzichtet.
- 3.3 Das Entgelt beinhaltet insbesondere alle Abgaben und Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren und Lasten, Unterkunfts-, Aufenthalts-, und Weggelder, Reisekosten, Über- und Mehrstunden sowie Kosten für Sonn- und Feiertagsarbeiten der Dienstnehmer des Lieferanten, ferner die Kosten für Versicherungen und Bereitstellung von vertraglich vereinbarten Sicherheiten und die Zuschläge für Gewinn und Wagnis.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungslegung mit 3 % Skonto, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die vorzeitige Annahme der Lieferung bewirkt keine Änderung der Fälligkeit.
- 4.2 Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Lieferanten bekannt gegebenes Konto. Zahlung mit Nachnahme ist ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, spesen- und diskontfreie Kundenwechsel oder Eigenakzpte in Zahlung zu geben.
- 4.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung grundsätzlich in Euro. Spesen für Umwechslungen in Fremdwährungen und Kursdifferenzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Bei – wenn auch nur teilweiser – mangelhafter oder fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung zur Gänze bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

- 4.5 Die Bezahlung der Rechnung des Lieferanten durch den Besteller bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten und stellen auch keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung bzw. Schadenersatz dar.
- 4.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Bestellers oder ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist (ausgenommen bei Anerkenntnis durch den Besteller oder gerichtlicher Feststellung) ausgeschlossen, dies ungeachtet einer allfälligen Widmung.

5 Liefertermin und –fristen

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Übernahme von Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten.
- 5.2 Allen Lieferungen sind auf Kosten des Lieferanten entsprechende Versandunterlagen / Lieferscheine, insbesondere Bestell- und Materialnummer, genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung, Stückzahlen, Gewichten, udgl. beizugeben, widrigenfalls der Besteller berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen.
- 5.3 Vereinbarte Leistungsfristen und -termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- 5.4 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Mangels abweichender Regelung gilt Lieferung „frei Werk“ als vereinbart. Der Besteller ist berechtigt, aufgrund der Ergebnisse einer eigenen Zufalls- Stichprobenprüfung die Abnahme ganz oder teilweise zu verweigern.
- 5.5 Werden vereinbarte Leistungsfristen und -termine vom Lieferanten voraussichtlich nicht eingehalten, so hat er dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Anzeige ist der Besteller berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 5.6 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ist der Besteller nicht verpflichtet.
- 5.7 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vertragliche Leistung durch den Lieferanten zu erbringen ist; mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist dies der Sitz des Bestellers.

6 Höhere Gewalt

- 6.1 Im Falle höherer Gewalt ist der Besteller für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit.
- 6.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für den Besteller unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus dessen Sphäre stammen. Ereignisse höherer Gewalt sind jedenfalls alle Ereignisse von Naturgewalten wie zB. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, aber auch Betriebsstörungen, Streik, Arbeitskampf, behördliche Verfügungen und andere, nicht in der Sphäre einer der Vertragspartner gelegene Gründe.

7 Dokumentation

- 7.1 Der Lieferant wird dem Besteller - ungeachtet der Verpflichtung zur Übergabe einer umfassenden Dokumentation in deutscher und englischer Sprache - Einblick in die eigene Dokumentation, in Prüfunterlagen und in die Produktionsabläufe gewähren und auch Unterprioritäten entsprechend verpflichten, sodass dem Besteller diese Rechte ohne gesondertes Entgelt zukommen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller für den Einbau und die weitere Verarbeitung des Vertragsgegenstandes erforderliche Unterlagen insbesondere Montageanweisungen und Originalbetriebsanleitungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Weitere, aus Sicht des Bestellers erforderliche Unterlagen und Informationen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Normen unverzüglich vorzulegen.
- 7.2 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Bewilligungen und Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, ist der Lieferant für deren Beschaffung verantwortlich und verpflichtet sich, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen unverzüglich zu erwirken.
- 7.3 Sollte der Besteller aufgrund des Fehlens erforderlicher Einwilligungen, Genehmigungen und Bewilligungen in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schad- und klaglos zu halten.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen sowie den abzuschließenden Vertrag streng vertraulich zu behandeln und wird auch alle seine Mitarbeiter, sonstige Beauftragte dazu verpflichten, die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle Informationen, gleich ob verkörpert, elektronisch übermittelt oder mündlich mitgeteilt, die der Besteller dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung zugänglich macht oder die dem Lieferanten auf andere Weise zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, ob diese vom Besteller schriftlich oder mündlich ausdrücklich als vertraglich oder geheim gekennzeichnet werden.
- 8.3 Im Falle von Verstößen des Lieferanten oder diesem zurechenbaren Personen verpflichtet sich der Lieferant zur Bezahlung einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale im Betrag von EUR 20.000,00.
- 8.4 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- 8.5 Jede Referenzierung des Lieferanten auf den Besteller, insbesondere die Nutzung oder Nennung von Marken und Logos auf der Website oder in anderen Publikationen des Lieferanten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bestellers. Eine in der Vergangenheit genehmigte Referenzierung kann vom Besteller jederzeit widerrufen werden.

9 Garantie/Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant leistet Gewähr und garantiert, dass Lieferungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik, allen jeweils anwendbaren Sicherheits- Qualitäts-, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und allen sonstigen Normen, den gewöhnlich vorausgesetzten sowie den (ausdrücklich oder schlüssig) zugesicherten Eigenschaften und technischen Daten entsprechen. Angaben des Lieferanten insbesondere über Eigenschaften, Beschaffenheit, Verwendungszweck oder Qualität des Vertragsgegenstandes gelten als vom Lieferanten ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.
- 9.2 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe an den Besteller. Die Übergabe gilt dann als erfolgt, wenn der Besteller ein Übernahmeprotokoll gegengezeichnet hat.
- 9.3 Dem Besteller steht das freie Wahlrecht zu, im Gewährleistung Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, den Mangel von anderer Stelle auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter (oder versuchter) Mangelbehebung durch den Lieferanten neu zu laufen.
- 9.5 Garantie-/Gewährleistungsarbeiten sind am Standort des Bestellers oder aber über Wunsch des Bestellers nach Produktauslieferung beim Kunden des Bestellers auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.
- 9.6 Versand- und Entsorgungskosten welcher Art auch immer, die mit Garantie-/Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.7 Einvernehmlich wird die Pflicht des Bestellers zur Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB abbedungen.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung nicht in Schutzrechter Dritte eingreift oder einzugreifen droht. Er haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben und wird den Besteller diesbezüglich umfassend schad- und klaglos halten.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur unverzüglichen Unterrichtung von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und wird dem Besteller die Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken, dies aber stets auf Kosten des Lieferanten.

11 Haftung

- 11.1 Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber umfassend und uneingeschränkt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus allen sonstigen Gründen entsteht und wird den Besteller diesbezüglich unverzüglich schad- und klaglos halten.

12 Rücktritt

- 12.1 Der Besteller ist berechtigt, aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Lieferant (a) wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, (b) bei der Vertragserfüllung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder (c) der Lieferant trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die vereinbarte Leistung nicht erbracht hat.
- 12.2 Ebenso kann der Besteller ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungserbringung durch den Lieferanten unmöglich geworden ist.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Materialbeistellung:

Stellt der Besteller Material, Pläne oder sonstige Beistellungen zur Verfügung, verpflichtet sich der Lieferant, diese zu prüfen, und etwaige Fehler oder Ungeeignetheiten unverzüglich melden. Fehlerhaftes Material darf der Lieferant nur nach Rücksprache mit dem Besteller und entsprechend den dann erteilten Anweisungen des Bestellers verarbeiten. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zum Verarbeiten oder Veredeln übergebenen Materialien und Stoffe. Wird das Material des Bestellers durch den Lieferanten unbrauchbar, so ist der Besteller berechtigt, unbeschadet des Bestehens sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten, das Material dem Lieferanten neuerlich zur Verfügung zu stellen (natürlich gegen Kostenübernahme des Lieferanten) und unverzügliche neuerliche Erfüllung zu verlangen.

13.2 Unser Eigentum:

- Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Geräte und Materialien ("**übergebene Gegenstände**") bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Auch durch die Leistungserbringung erwirbt der Lieferant nicht (Mit-)Eigentum an den übergebenen Gegenständen.
- Der Lieferant hat die übergebenen Gegenstände unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks und größtmöglicher Schonung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung Lieferung gegenüber dem Besteller zu verwenden, laufend zu warten und sicher zu verwahren.
- Der Lieferant wird die übergebenen Gegenstände weder veräußern, noch vermieten oder in sonst einer Art und Weise an Dritte weitergeben, sondern dafür Sorge tragen, dass diese klar als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet sind und nicht mit anderen Gegenständen vermengt werden. Schäden an den übergebenen Gegenständen hat der Lieferant auf seine Kosten zu beheben und wird den Besteller schad- und klaglos halten.
- Die vom Besteller übergebenen Gegenstände sind vom Lieferanten auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Diese Versicherung ist dem Besteller nachzuweisen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller vor einem allfälligen Zugriff oder Anspruch, den ein Dritter hinsichtlich der vom Besteller übergebenen Gegenstände erheben sollte, unverzüglich zu informieren. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten kommt dem Besteller ein Aussonderungsrecht an den übergebenen Gegenständen zu.
- Die vom Besteller übergebenen Gegenstände sind über jederzeitiges Verlangen, und nach Vertragserfüllung jedenfalls unverzüglich, vollständig auf Kosten des Lieferanten an den Besteller herauszugeben und an den Besteller zurückzustellen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den übergebenen Gegenständen wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. Materialabfälle gehen in das Eigentum des Lieferanten über, wenn vom Besteller nichts anderes bestimmt ist.

13.3 Schriftform, keine Nebenabreden, Rechtsnachfolge

- Jegliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen oder von Verträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen, für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass dem Besteller zurechenbare Personen nicht bevollmächtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Erklärungen der Gesellschaft abgehen.
- Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie vom Besteller firmenmäßig schriftlich bestätigt werden.
- Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen gehen auf allfällige Rechtsnachfolger des Bestellers und des Lieferanten über.

13.4 Salvatorische Klausel:

Sofern eine Bestimmung der gegenständlichen Einkaufsbedingungen nichtig ist, verpflichten sich der Besteller und der Lieferant hiermit ausdrücklich, rechtswirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen, zu vereinbaren. Die Wirksamkeit sämtlicher übriger Bestimmungen wird durch die unwirksame Bestimmung nicht berührt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

14 **Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 14.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einer auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen vereinbarten Lieferung / Leistung des Bestellers wird das am Sitz des Bestellers sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Besteller kann jedoch den Lieferanten an einem anderen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen.
- 14.2 Für sämtliche, sich aus den Lieferungen / Leistungen des Bestellers ergebenden Streitigkeiten wird die Anwendbarkeit materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts vereinbart. Auch bei der Nutzung von Dienstleistungen durch ausländische Kunden gilt die Anwendung des österreichischen Rechts als vereinbart.

Stand: 19.02.2020, Braso Technik GmbH